



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag



Positionspapier

des Sächsischen Städte-
und Gemeindetages zur
Novellierung des
sächsischen Vergaberechts

Stand: Februar 2016

Vergaberecht auf Bundesebene wird novelliert

Das am 17. und 18. Dezember 2015 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModG) ist am 23. Februar 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Damit tritt die größte Reform des Vergaberechts seit über zehn Jahren in Kraft. Es werden drei neue EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Künftig wird der überarbeitete vierte Teil des GWB die wesentlichen Vorschriften zur Vergabe sämtlicher Arten von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umfassen. Um die Anwendung des Gesetzes für die Praxis zu erleichtern, wird erstmals im Gesetz der gesamte Ablauf des Vergabeverfahrens vorgezeichnet.

Spätestens ab dem Jahr 2018 wird die vollständige elektronische Vergabe eingeführt und damit das komplette Verfahren für EU-weite Vergaben papierlos abgewickelt werden. Mit der Modernisierung will die Bundesregierung außerdem erreichen, dass die öffentliche Beschaffung sozialer, ökologischer und innovativer wird. Darüber hinaus sollen Freiräume für die öffentliche Hand - wie etwa bei der kommunalen Zusammenarbeit und der Vergabe von Rettungsdienstleistungen an gemeinnützige Organisationen - geschaffen werden.

Novelle des sächsischen Vergaberechts steht bevor

Die Novelle des Vergaberechts auf Bundesebene wird auch eine Novellierung des sächsischen Vergaberechts nach sich ziehen.

Der Sächsische Landtag hat am 30. Januar 2013 ein neues Sächsisches Vergabegesetz verabschiedet. Es ersetzt das seit dem Jahr 2002 im Freistaat Sachsen geltende Vergabegesetz und die daraufhin erlassene Vergabedurchführungsverordnung.

Ziel der Novellierung war es, aufgrund der in den letzten Jahren gesammelten praktischen Erfahrungen das Vergaberecht fortzuentwickeln, das Vergabeverfahren zu entbürokratisieren und die Vorschriften an die geänderten Vertrags- und Vergabeordnungen VOB/A und VOL/A anzupassen.

Eine Verschlinkung – einhergehend mit mehr Rechtsklarheit – gelang vor allem durch den direkten Verweis auf die geltenden Fassungen von VOB/A und VOL/A, den Verzicht auf Doppelregelungen und den Ausschluss der Anwendbarkeit der VOF im Unterschwellenbereich.

Da die Ausgangsposition der Verhandlungen seinerzeit aus kommunaler Sicht zunächst eher kritisch zu bewerten war, da viele Regelungen vorgesehen waren, welche die Vergabeverfahren in den Städten und Gemeinden erschwert hätten, ist der verabschiedete Gesetzentwurf insgesamt ein gelungener Kompromiss, der sowohl die Interessen der öffentlichen Auftraggeber als auch der Wirtschaft berücksichtigt.

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD aus dem Jahr 2014 ist bestimmt, dass das Sächsische Vergabegesetz erneut angepasst werden soll:

„Die Koalitionspartner wollen das Vergabegesetz bis spätestens 2017 überarbeiten und an die europarechtlichen Vorgaben anpassen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Erhöhung der Tarifbindung sowie soziale und ökologische Kriterien für das neue Vergabegesetz geprüft werden.“

Für die bevorstehenden Verhandlungen mit der Sächsischen Staatsregierung bzw. mit Vertretern des Sächsischen Landtages und im sich anschließenden Anhörungsverfahren sollen durch die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages insbesondere folgende wesentlichen Positionen zur Novellierung des sächsischen Vergaberechts eingebracht werden:

1. Weg der Deregulierung des sächsischen Vergaberechts fortsetzen

Der mit der Novelle des sächsischen Vergaberechts im Jahr 2013 eingeschlagene Weg der Deregulierung und Entbürokratisierung vergaberechtlicher Bestimmungen hat sich bewährt und ist konsequent fortzusetzen.

Aus kommunaler Sicht ist ein schlankes sächsisches Vergaberecht zu befürworten, das sich auf die wesentlichen Vorgaben beschränkt und den Vergabestellen ausreichend Spielraum bei der Auftragsvergabe belässt. An der Zielstellung der Deregulierung vergaberechtlicher Vorschriften sollte auch bei einer erneuten Novelle des Sächsischen Vergabegesetzes festgehalten werden, da damit die Voraussetzungen für ein entbürokratisiertes und anwenderfreundliches Vergabegesetz geschaffen werden.

2. Redaktionelle Anpassung der sächsischen Vergabevorschriften an bundesrechtliche Regelungen

Das sächsische Vergaberecht ist redaktionell an die im Jahr 2016 in Kraft tretenden Regelungen des Vergaberechts auf Bundesebene anzupassen. Dabei sind die spezifischen Anforderungen des als Haushaltsrechts geltenden Vergaberechts unterhalb der Schwellenwerte zu beachten.

Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien muss zur umfassenden Vereinheitlichung und Vereinfachung im gesamten Vergaberecht führen. Daher ist es richtig, die Grundsätze wie Vergabearten, Ausschlussgründe, Eignungs- und Zuschlagskriterien einheitlich für alle Vergaben im GWB zu regeln und die VOL/A und VOF – bei Beibehaltung der spezifischen Regeln insbesondere für die Vergabe freiberuflicher Leistungen - in die Vergabeverordnung zu integrieren. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Anpassung der sächsischen vergaberechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die nach der Reform der bundesrechtlichen Vorgaben entstehende Diskrepanz zwischen Vergaben im Unter- und Oberschwellenbereich ist durch den sächsischen Landesgesetzgeber so schnell wie möglich zu beseitigen. So bedarf es auch unterhalb der EU-Schwellenwerte eines modernen und schlanken Vergaberechts. Allerdings wird eine reine 1:1-Übertragung des EU-Vergaberechts auf Unterschwellenvergaben den spezifischen und damit eigenständigen Anforderungen des als Haushaltsrecht geregelten Vergaberechts, das dem Ziel dient, eine funktionstüchtige Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen, nicht gerecht. Daher muss es weiter eigene Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte geben, wonach etwa beschränkte oder auch freihändige Vergaben dann möglich sind, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Aufwand der Ausschreibung und dem Wert der Leistung besteht.

3. Einführung der e-Vergabe im Unterschwellenbereich

Den sächsischen Kommunen ist zur Einführung der e-Vergabe im Unterschwellenbereich eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 einzuräumen.

Die sächsischen Kommunen begrüßen grundsätzlich, dass die e-Vergabe eingeführt werden soll. Die Einführung der elektronischen Kommunikation und der eVergabe modernisiert das Vergaberecht. Sie macht es zeit- und kostengünstiger sowie rechtssicherer. Voraussetzung für eine breite Anwendung ist, dass die verschiedenen eVergabe- und Bedienkonzept-Systeme kompatibel (xVergabe) sind und werden. Nur dann kann die eVergabe über den EU-Bereich hinaus auch schnell unterhalb der EU-Schwellenwerte breite Akzeptanz finden.

Die EU hat für die Einführung der e-Vergabe im Oberschwellenbereich bereits feste Fristen festgelegt. Vor dem Hintergrund, dass die weit überwiegende Zahl der Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich erfolgt, werden insbesondere die kleineren sächsischen Kommunen nicht sofort auf ein e-Vergabesystem umstellen. Erschwerend kommt hinzu, dass im ländlichen Raum noch eine schlechte Breitbandverfügbarkeit besteht. Deshalb sollte den Kommunen zur Einführung der e-Vergabe eine großzügige Übergangsfrist eingeräumt werden und in dieser Übergangsfrist den Kommunen die Wahl überlassen bleiben, ob Angebote in Papierform oder elektronischer Form abgegeben werden.

4. Ablehnung der Aufnahme von vergabefremden Kriterien im Sächsischen Vergabegesetz

Die Aufnahme von vergabefremden Kriterien in die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes ist abzulehnen. Die Aufträge sind auch zukünftig allein nach den Grundsätzen des freien Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit zu vergeben.

Schon aus allgemeinen Erwägungen heraus sind wettbewerbsfremden Regelungen (beispielsweise Tariftreueerklärungen) eine Absage zu erteilen, solange diese nicht bereits gesetzlich definiert sind.

Die dem Wettbewerb sowie einer sparsamen Haushaltsführung unterliegenden vergaberechtlichen Bestimmungen werden ansonsten umfunktioniert, um bestimmte politische Ziele durchzusetzen. Das Vergaberecht eignet sich jedoch nicht, gesellschaftspolitische Entwicklungen zu korrigieren. Es hat nur eine transparente Auftragsvergabe und einen möglichst uneingeschränkten Wettbewerb zu gewährleisten.

Zudem würde die Einführung von vergabefremden Kriterien mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Auftraggeber und die Auftragnehmer einhergehen, die für beide Seiten unverhältnismäßig sind.

5. Keine Aufnahme der sächsischen Städte und Gemeinden in den sächsischen Vergabebericht

Die Aufnahme der sächsischen Städte und Gemeinden in den Vergabebericht wird von den sächsischen Kommunen abgelehnt.

Bereits heute erstellen - insbesondere größere Kommunen - eigene Vergabeberichte, um in den Kommunalvertretungen vor Ort das Vergabegeschehen abbilden und erläutern zu können. Eine verpflichtende Aufnahme der sächsischen Kommunen in den Vergabebericht würde die Vereinfachung und Entbürokratisierung der vergaberechtlichen Bestimmungen konterkarieren. Zudem würde eine Pflicht zur Erstellung eines Vergabeberichts mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen einhergehen, die vor dem Hintergrund des erweiterten Konnexitätsprinzips (Art. 85 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf.) zu einem Mehrbelastungsausgleich führen würde.

6. Keine zusätzlichen Berichtspflichten für die öffentlichen Auftraggeber

Die sächsischen Kommunen lehnen die Einführung von Berichtspflichten zur Erstellung von Statistiken zur öffentlichen Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich entschieden ab.

Die Einführung von Berichtspflichten würde zu einem erheblichem finanziellen Mehraufwand in den Kommunen führen, die vor dem Hintergrund des erweiterten Konnexitätsprinzips (Art. 85 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf.) zu einem Mehrbelastungsausgleich führen würden.

Sollten entsprechende Berichtspflichten bei Zahlung eines entsprechenden Mehrbelastungsausgleichs dennoch eingeführt werden, sollten die sächsischen Vorschriften zu den Berichtspflichten mit denen aus dem neu gefassten GWB synchronisiert werden. Nur so kann der mit den Berichtspflichten einhergehende Mehraufwand für die Kommunen begrenzt werden.

7. Moderate Erhöhung von Schwellenwerten im sächsischen Vergaberecht

Für freihändige Vergaben sind die im sächsischen Vergaberecht verankerten Schwellenwerte für Vergaben im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich einheitlich auf 50.000 € zu erhöhen.

Die derzeitige Regelung in § 4 Abs. 1 Sächsisches Vergabegesetz sieht vor, dass der Höchstwert für eine freihändige Vergabe im VOL/A-Bereich 25.000 Euro beträgt und bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro im VOB/A-Bereich freihändige Vergaben zulässig sind.

Um den Städten und Gemeinden in Sachsen zukünftig mehr Spielraum bei der Auftragsvergabe einzuräumen, sollten die Wertgrenzen für freihändige Vergaben im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich einheitlich auf 50.000 Euro erhöht werden.

Der hohe Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung ist sowohl im Bau- als auch im Liefer- und Dienstleistungsbereich bei Auftragswerten unter 50.000,00 € unverhältnismäßig. Das wirtschaftlichste Angebot kann in dieser Größenordnung auch im Rahmen einer freihändigen Vergabe - bei der selbstverständlich ebenfalls ein Preisvergleich stattfindet - ausgewählt werden. Höhere Schwellenwerte für freihändige Vergaben eröffnen den öffentlichen Auftraggebern größere Handlungsspielräume und tragen zur Kosteneinsparung bei.

8. Neugestaltung der Nachprüfungsverfahren gemäß § 8 SächsVergabeG

Die Nachprüfungsverfahren gemäß § 8 Sächsisches Vergabegesetz sind dahingehend neu auszugestalten, dass der Nachprüfungsumfang beschränkt und die Nachprüfung für alle Kreisfreien Städte in Sachsen an einer Stelle der Landesdirektion Sachsen zentralisiert wird. Zudem sollten Nachprüfungsverfahren nur dann durchgeführt werden können, wenn der Auftragswert im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich 150.000 € übersteigt.

In der Vergabepaxis hat sich gezeigt, dass die Nachprüfungsbehörde sich beim Einreichen von Nachprüfungsanträgen nicht auf die Prüfung der vorgetragenen Beschwerdegründe beschränkt, sondern das durchgeführte Vergabeverfahren insgesamt beurteilt und bewertet. Dies ist nicht geboten.

§§ 102 ff. GWB schreiben den Prüfungsumfang für Vergaben im Oberschwellenbereich fest. Vergleichbare Regelungen gibt es für den Unterschwellenbereich nicht. Deshalb ist der sächsische Landesgesetzgeber frei, festzulegen, dass der Umfang der Nachprüfung vor den Nachprüfungsstellen gemäß § 8 Sächsisches Vergabegesetz auf die vorgetragenen Vergabefehler beschränkt wird.

Zudem hat sich gezeigt, dass trotz Konzentration der Nachprüfungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen – je nach Direktionsbezirk – unterschiedliche Stellen für die Nachprüfung der Vergabeverfahren in den Kreisfreien Städten zuständig sind. Um eine einheitliche Bewertung bei Nachprüfungsverfahren für die Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen zu ermöglichen, sollte eine Konzentration auf eine Stelle innerhalb der Landesdirektion erfolgen.

Damit der mit der Nachprüfung gemäß § 8 Sächsisches Vergabegesetz einhergehende Aufwand gering gehalten wird, sollten die Auftragswerte für Nachprüfungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Sächsisches Vergabegesetz für den Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich einheitlich auf 150.000 Euro angehoben werden.

9. Möglichkeit der Verbindung von Vorabinformation und Absageschreiben

Im Sächsischen Vergabegesetz sollte klargestellt werden, dass die öffentlichen Auftraggeber das Schreiben der Vorabinformation gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Vergabegesetz mit dem Absageschreiben verbinden können.

Aus Gründen der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus sollten beide Schreiben gemeinsam ausgefertigt und versandt werden können. Im Ergebnis sollte künftig nur noch ein Schreiben gefertigt werden müssen.

10. Angebote mit unangemessenen Preisen

Die Definition der Angebote mit unangemessenen Preisen im Sächsischen Vergabegesetz ist an die Definition der Rechtsprechung im Oberschwellenbereich anzupassen.

In der kommunalen Vergabepaxis führt die Auslegung von § 5 Abs. 2 Sächsisches Vergabegesetz immer wieder zu Problemen. Danach ist die Angemessenheit des Preises insbesondere dann zweifelhaft, wenn ein Angebot um mehr als 10 Prozent von dem nächsthöheren oder nächstniedrigeren Angebot abweicht.

Nach der Rechtsprechung im Oberschwellenbereich (vgl. etwa OLG München vom 07.03.2013, Az. Verg. 36/12 oder OLG Düsseldorf vom 25.04.2012, Az. VII-Verg 61/11) muss der Preisabstand bei etwa 20 Prozent liegen, um ein Angebot mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen rechtfertigen zu können. Erst ab diesem Schwellenwert ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Höhe des Angebots auf seine Angemessenheit oder Auskömmlichkeit hin zu prüfen.

In § 5 Abs. 2 Sächsisches Vergabegesetz sollte deshalb auf eine Regelung zum Preisabstand ganz verzichtet werden, hilfsweise sollte eine Regelung aufgegriffen werden, die sich an der Rechtsprechung im Oberschwellenbereich orientiert (Preisabstand von ca. 20 Prozent).

11. Nachverhandlungsmöglichkeit bei technischen Änderungen geringen Umfangs im VOL-Bereich

Auch nach Angebotsöffnung sollten im VOL-Bereich Verhandlungen mit dem jeweiligen Bieter über sein Angebot möglich sein, um technische Änderungen geringen Umfangs und sich daraus ergebene Änderungen der Preise vereinbaren zu können.

In der kommunalen Praxis hat sich gezeigt, dass bezüglich einiger technischer Detailfragen auch im Nachhinein noch Änderungen des Angebots erforderlich werden können, die sich auch auf die Preisgestaltung auswirken. Entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 3 VOB/A sollte deshalb im sächsischen Vergaberecht für die Auftraggeber auch im VOL-Bereich die Möglichkeit geschaffen werden, nach Angebotsöffnung noch mit den Bietern über technische Änderungen geringen Umfangs und sich daraus ergebenden Änderungen der Preise nachzuverhandeln.

12. Definition Nachunternehmereinsatz

Im sächsischen Vergaberecht sollte der Begriff des Nachunternehmereinsatzes genau definiert werden.

Das sächsische Vergaberecht verlangt bei der Weitergabe von Leistungen eine Eigenleistungsquote von 50 %, ein Verzeichnis aller Nachunternehmerleistungen und die Vorlage eines Verzeichnisses der Leistungen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen bereits bei Angebotsabgabe.

In der kommunalen Vergabep Praxis hat sich gezeigt, dass jedoch immer wieder Unklarheiten bei der Definition des Nachunternehmereinsatzes bestehen. Im Unterschied zum Zulieferer ist Nachunternehmer derjenige, der selbst einen werkvertraglichen Erfolg schuldet, nicht, wer lediglich Material oder Gerät liefert oder Dienstleistungen oder Arbeit schuldet (vgl. VK Bund, Beschluss vom 18. März 2004 – Az.: VK 2-152/03). Vor diesem Hintergrund sind Material- oder Gerätee Lieferungen durch Dritte bei Berechnung der Eigenleistungsquote nicht mit zu berücksichtigen. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden.

13. Ablehnung einer verpflichtenden Anwendung der Vorschriften der VOB/A und VOL/A für kommunale Auftraggeber in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen

Kommunale Auftraggeber sollten in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, nicht zur Anwendung der Vorschriften der VOB/A und VOL/A verpflichtet werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 SächsVergabeG haben die kommunalen Auftraggeber in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hinzuwirken, dass die Unternehmen bei Auftragsvergaben die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes einhalten. Von unserem Verband wird schon seit vielen Jahren darauf hingewiesen, dass eine derartige Verpflichtung der Kommunen insbesondere aus verfassungsrechtlichen und wettbewerbpolitischen Gründen abzulehnen ist.

Die Verpflichtung der Kommunen, ihre Gesellschafterrechte gegenüber ihren Unternehmen in bestimmter Art und Weise auszuüben, greift in die durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG garantierte Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen ein. Die wirtschaftliche Betätigung fällt unter den Schutz des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, der nicht nur die Aufgabenwahrnehmung als solche, sondern auch die Art und Weise der Aufgabenerledigung gewährleistet. Der Gesetzgeber hat nämlich den Vorrang einer dezentralen, also gemeindlichen, vor einer zentral und damit staatlich determinierten Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 83, 363 (382)).

Indem der Gesetzgeber den Kommunen Vorgaben macht, wie sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung die Gesellschaftsrechte ausüben, wird in diese Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerledigung eingegriffen.

Zudem ist die Regelung des § 2 Abs. 3 Sächsisches Vergabegesetz auch aus wettbewerbpolitischen Gründen problematisch. Damit sich die kommunalen Unternehmen am Markt behaupten können, benötigen sie Chancengleichheit gegenüber ihren ungleich größeren Wettbewerbern. So können die Kommunen bei der Wahl der Organisationsform für ihre Unternehmen bislang weitgehend frei entscheiden, ob sie eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Organisationsform wählen. In den letzten Jahrzehnten gibt es bundesweit einen Trend hin zu privatrechtlichen Organisationsformen, weil diese den Unternehmen mehr Entscheidungsfreiheit einräumt. Ein wichtiger Vorteil ist, dass die Unternehmen in privater Rechtsform bei der Beschaffung flexibler sind und insbesondere wirtschaftliche Vorteile durch die Möglichkeit der Nachverhandlung haben, die ihnen bei einer strikten Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen entzogen wird.

Auch in Anbetracht der Bemühungen um Deregulierung und dem Abbau von kostentreibenden Standards sollten kommunale Auftraggeber in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, nicht zur Anwendung der strengen Vergabevorschriften verpflichtet sein. Eine solche Freistellung von den Vergabevorschriften würde die sächsischen Unternehmer als Auftraggeber tendenziell stärken.

14. Ablehnung der Einführung eines Unterschwellenrechtsschutzes

Die Ausdehnung des Rechtsschutzes auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte wird abgelehnt.

Die Einführung eines Unterschwellenrechtsschutzes würde zu Investitionsverzögerungen führen. Eine Ausdehnung des Vergaberechtsschutzes auf alle Auftragsvergaben würde dazu beitragen, dass zusätzlich zu den bislang auf EU-Ebene durchgeführten Auftragsvergaben (ca. 5 %) weitere 95 % der Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte stattfinden, vom Primärrechtsschutz erfasst sind. Bereits heute machen Bieter bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte häufig von der Einleitung investitionshemmender Nachprüfungsanträge Gebrauch. Eine Evaluierung des Vergaberechts hat offengelegt, dass viele größere Vergaben durch die Einleitung von Nachprüfungsanträgen von Bietern hinausgezögert werden. Dies kann nicht gewollt sein.

Eine derartige Ausweitung des Rechtsschutzes wäre ohne eine erhebliche personelle Aufstockung der Nachprüfungsinstanzen nicht leistbar. Für eine derartige Aufblähung fehlen der öffentlichen Hand die notwendigen Mittel. Statt darüber nachzudenken, noch mehr Nachprüfungsverfahren im Vorfeld der Auftragsvergabe durchzuführen und zusätzliche Stellen einzurichten, sollte das von allen Beteiligten getragene Ziel eine Reduzierung der Nachprüfungsverfahren bei gleichzeitiger Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren durch die öffentlichen Auftraggeber und damit ein Standardabbau sein.

Entscheidend ist weiterhin, dass mögliche Bieter bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwelle nicht rechtlos gestellt sind. Die Bieter können bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften Sekundärrechtsschutz in Form von Schadenersatzansprüchen geltend machen. Zudem besteht in Sachsen gem. § 8 Sächsisches Vergabegesetz seit vielen Jahren die Möglichkeit, sich an die Rechtsaufsichtsbehörden des öffentlichen Auftraggebers zu wenden und diese über die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften zu informieren. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet. Anderenfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten.

Die Ausdehnung des Rechtsschutzes würde auch mit dem unterstützten Ziel der Bundes- und Landesregierung nach einer nachhaltigen Verschlinkung des Vergaberechts und nach einer Entbürokratisierung nicht vereinbar sein.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre in Sachsen mit diesem Verfahren zeigen, dass - gemessen an der Anzahl der vergebenen Aufträge - nur sehr wenig Nachprüfungsverfahren angestrebt und auch erfolgreich gewesen sind.

Auch vor dem Hintergrund der Nachprüfungsstatistik im Oberschwellenbereich scheint die Einführung eines gerichtlichen Verfahrens zur Nachprüfung unterhalb der Schwelle nicht gerechtfertigt. Die Statistik zeigt, dass die Anzahl der Verfahren im Oberschwellenbereich gering ist, ebenso wie die Erfolgsaussichten auf Auftragnehmerseite. Dies rechtfertigt nicht die mit der Einführung von Rechtsschutz einhergehenden Verzögerungen und den entstehenden Mehraufwand im Unterschwellenbereich.